Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 29. Januar 2024
BAnz AT 29.01.2024 B13

Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

der Lohn-Tarifvertrag Nr. 18 für die Beschäftigten in Friseurbetrieben in Hessen vom 25. Mai 2023,

– gültig mit Wirkung vom 1. Juni 2023, kündbar mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum 31. Dezember 2024 –

abgeschlossen zwischen

dem Landesinnungsverband Friseurhandwerk Hessen, Nürnberger Straße 19, 63450 Hanau/Main und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom **1. Juni 2023**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

a) räumlich: für das Land Hessen;
b) fachlich: für sämtliche in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe des Friseurhandwerks;
c) persönlich: für alle in den in Buchstabe b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen*.
Der Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind die Präambel sowie die Regelungen zur Lohngruppe 1 in den §§ 2 und 3 des Tarifvertrags.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Präambel sowie der Regelungen zur Lohngruppe 1 in den §§ 2 und 3 in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2023
III 7 – 55m0200-0003/2023/001

Der Minister für Soziales und Integration
des Landes Hessen

Kai Klose

* Hier und im Folgenden steht bei Personenbezeichnungen eine Form des grammatischen Geschlechts jeweils für Frauen und Männer.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anlage

Lohn-Tarifvertrag Nr. 18
für die Beschäftigten in Friseurbetrieben in Hessen
vom 25.05.2023

[Die Präambel ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) räumlich: für das Land Hessen;

b) fachlich: für sämtliche in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe des Friseurhandwerks;

c) persönlich: für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen[1], soweit sie Mitglieder der Gewerkschaft ver.di sind.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende.

[1] Hier und im Folgenden steht bei Personenbezeichnungen *eine* Form des grammatischen Geschlechts jeweils für Frauen *und* Männer.

§ 2 Eingruppierung nach Lohngruppen

Die Lohngruppen werden neu gefasst und folgende Eingruppierungen sind möglich:

[Lohngruppe 1 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]

Lohngruppe 2 für
Meisterinnen in verantwortlicher Stellung, z. B. als Filial- oder Abteilungsleiterin (bis 10 Beschäftigte).

Lohngruppe 3 für
Meisterinnen, die

- selbstständig arbeiten,
- verantwortlich Aufgaben wahrnehmen,
- die verlangten Friseurleistungen beherrschen und fachliche Beratungen durchführen,
- fähig sind, vorübergehend die Betriebsleiterin zu vertreten und sie bei der Anleitung von Auszubildenden zu unterstützen.

Lohngruppe 4 für
Friseurinnen, die

- selbstständig arbeiten,
- die verlangten Friseurleistungen beherrschen und fachliche Beratungen durchführen,
- fähig sind, vorübergehend die Betriebsleiterin zu vertreten und sie bei der Anleitung von Auszubildenden zu unterstützen.

Lohngruppe 5 für
Friseurinnen, die selbstständig arbeiten und die verlangten Friseurleistungen beherrschen.

Lohngruppe 6 für

1. Friseurinnen, die vorwiegend selbstständig arbeiten;
2. Arbeitnehmerinnen mit dreijähriger Ausbildungszeit ohne bestandene Gesellenprüfung, und zwar nach zweijähriger Berufstätigkeit.

Lohngruppe 7 für

1. Arbeitnehmerinnen mit dreijähriger Ausbildungszeit ohne bestandene Gesellenprüfung, soweit nicht anders eingruppiert;
2. Ungelernte Arbeitnehmerinnen mit mindestens einjähriger Berufstätigkeit (Jahre der Berufstätigkeit außerhalb Deutschlands werden anerkannt).

Lohngruppe 8 für
Ungelernte Arbeitnehmerinnen mit weniger als einem Jahr Berufstätigkeit.

§ 3 Löhne

Die monatlichen Mindestlöhne bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit gemäß § 6 des Manteltarifvertrages Nr. 4 für das Friseurhandwerk in Hessen vom 23. November 1998 bzw. die Stundenlöhne betragen in Euro brutto:

	ab 01.06.2023		ab 01.06.2024	
	Monat	Stunde	Monat	Stunde
Lohngruppe 2	2.817,50 €	17,50 €	2.915,71 €	18,11 €
Lohngruppe 3	2.495,50 €	15,50 €	2.582,44 €	16,04 €
Lohngruppe 4	2.334,50 €	14,50 €	2.416,61 €	15,01 €
Lohngruppe 5	2.173,50 €	13,50 €	2.249,17 €	13,97 €
Lohngruppe 6	2.093,00 €	13,00 €	2.167,06 €	13,46 €
Lohngruppe 7	2.012,50 €	12,50 €	2.083,34 €	12,94 €
Lohngruppe 8	1.932,00 €	gML	gML x 161 Std.	gML

gML = gesetzlicher Mindestlohn
[Lohngruppe 1 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.]

§ 4 Verzicht auf Vergütungsspitzen

Die Arbeitnehmerinnen können zur Vermeidung unbeabsichtigter Einbußen im Realeinkommen im Vergleichswege auf Spitzenbeträge ihrer Löhne verzichten, wenn sich dadurch für sie eine günstigere Regelung ergibt. Dieser Verzicht ist zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der einzelnen Arbeitnehmerin schriftlich zu vereinbaren. Die Vertragsparteien erkennen an, dass im Falle des Verzichts der tarifliche Lohnanspruch nur in Höhe der um den Spitzenbetrag gekürzten Gesamtsumme besteht.

§ 5 Stundenlöhne, Teilzeitbeschäftigte

Der Stundenlohn beträgt 1/161 des jeweiligen Monatsbruttolohnes.
Teilzeitbeschäftigte erhalten je geleistete Arbeitsstunde 1/161 des Monatslohnes, den sie als Vollzeitbeschäftigte nach diesem Tarifvertrag zu erhalten hätten.
Der tägliche Krankenlohn beträgt 1/22 des Monatsbruttolohnes.

§ 6 Besitzstandswahrung

Bisherige Regelungen, die für die Arbeitnehmerin günstiger sind, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 7 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Überleitungsbestimmungen

Zwischen den Tarifparteien besteht Einvernehmen, dass die in den Lohngruppen 7 und 8 des § 2 genannte Berufstätigkeit, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erbracht wurde, auf die in diesem Tarifvertrag bestimmten Berufstätigkeitszeiten in voller Höhe angerechnet wird.

§ 9 Entgeltumwandlung

Zur Regelung der Entgeltumwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersvorsorge bieten die Arbeitgeber des hessischen Friseurhandwerks förderfähige Durchführungswege an.

Sollten keine betrieblichen Angebote unterbreitet werden, hat der Arbeitnehmer das Recht auf Anmeldung bei einer Versorgungseinrichtung seiner Wahl.

In jedem Falle können tarifliche Entgelte durch Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersvorsorge der Arbeitnehmer verwendet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2023 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31.12.2024, gekündigt werden. Er ersetzt den Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 17 zwischen den Parteien vom 15.05.2018.